

## Checkliste mit Hintergrundinformationen

### Leistung zu verschenken? Wirtschaftliche und berufspolitische Dimension

Therapie in Einrichtungen nach § 11 (2) HeiM-RL wird von den Krankenkassen unter bestimmten Voraussetzungen bezahlt, wobei allerdings der Mehraufwand für die Therapie vor Ort (z.B. Fahrtkosten, zusätzlicher Zeitaufwand) nicht vergütet wird; ein Hausbesuch kann nicht verordnet werden. Auch Eltern dürfen laut Rahmenvertrag § 8 Absatz (5) nicht in die Pflicht genommen werden, für den Mehraufwand zu zahlen, und es besteht auch kein Anspruch auf eine Bezahlung durch die Einrichtung.

Entsprechend sollte sich die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber fragen:

- Kostenlos erbrachte Zusatzleistungen von krankenkassenfinanzierter Therapie: Welche Außenwirkung hat das auf die eigene Praxis, auch mit Blick auf die Wertigkeit von Therapie? Die Verwehlungen von Sprachförderung und logopädischer Therapie ist in der Regel vorprogrammiert.
- Entsprechen die räumlichen Umstände den allgemeinen Qualitätsanforderungen und v.a. den Qualitätsanforderungen meiner Praxis?
- Besteht ein erhöhtes Absagerisiko aufgrund unzureichender Kommunikation zwischen Praxis/ Eltern, Praxis/ Einrichtung sowie Eltern/ Einrichtung? Wer übernimmt die Verantwortung für rechtzeitige Absagen?
- Ist die Erbringung von Therapien in Einrichtungen ein Gewinn für meine Praxis oder ein wirtschaftliches Verlustgeschäft? Zu beachten sind u.a.: Möglicher Leerstand der Praxisräume, Zeitverlust durch Vorbereitungs- und Fahrtzeiten, unbezahlte Mobilitätskosten (Kraftstoff, Verschleiß, Versicherung, Risiko).
- Und nicht zuletzt: Mit welchem Argument sollen Krankenkassen zukünftig für den Mehraufwand von Therapie in Einrichtungen zahlen, wenn dieser bereits unentgeltlich erbracht wird? Wer schon jetzt freiwillig auf eine Bezahlung verzichtet, kann später nicht mit einer finanziellen Notwendigkeit argumentieren.

### Checkliste

**Die Checkliste gilt nur für logopädische Therapie, die nach SGB V erbracht wird. Logopädie im Rahmen der Frühförderung nach SGB IX unterliegt anderen Kriterien.**

#### **Diese Kriterien muss die Einrichtung erfüllen (2 x Ja)**

- Ist es eine sonderpädagogische Einrichtung/Regeleinrichtung mit Ganztagesbetrieb\*
- **UND** stellt die Einrichtung einen geeigneten Raum zur Verfügung?

#### **Diese Kriterien muss das Kind erfüllen (2 x Ja)**

- Ist das Kind unter 18 oder noch in schulischer Ausbildung
- **UND** ist es ganztägig untergebracht?

#### **Voraussetzung medizinische Indikation (1x Ja)**

- Ergibt sich aus der ärztlichen Verordnung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen / strukturellen Schädigung sowie der Beeinträchtigung der Aktivitäten, sprich: besteht laut Verordnung eine Diagnose, die als schwer und langfristig gelistet ist
- **ODER** gibt es sonstige Hinweise, die auf besondere Schwere und Langfristigkeit schließen lassen, und sind diese auf der Verordnung dokumentiert,
- **ODER** besteht ein behördlich festgestellter Förderstatus?

#### **Ausschlusskriterium (muss erfüllt sein)**

- Logopädie wird nicht anstelle von pädagogischen/ heilpädagogischen/ sonderpädagogischen Maßnahmen erbracht

## Checkliste mit Hintergrundinformationen

**\* Die Kultusministerkonferenz (KMK) definiert den „Ganztag“ (Mindestanforderung) wie folgt:**

- an **mindestens drei Tagen in der Woche** ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das **täglich mindestens sieben Zeitstunden** umfasst;
- an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein **Mittagessen bereitgestellt** wird;
- die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Die Länder können die Mindestanforderungen verschärfen, siehe nachfolgende Tabelle:

Tabelle 1: Öffnungszeiten der Ganztagsschulen nach Ländern

Land	Zeitlicher Rahmen					
	Offene Ganztagsschulform		Teilgebundene Ganztagschulform		Vollgebundene Ganztagschulform	
	Tage	Stunden* pro Tag	Tage	Stunden pro Tag	Tage	Stunden pro Tag
<b>BW</b>						
Grundschule	mind. 3	mind. 7			mind. 3	mind. 7
Sekundarstufe I	4	7	4	8	mind. 3	8
<b>BY</b>	4	8	4	8	4	8
<b>BE</b>						
Grundschule	5	12	Kein regelhaftes Angebot	Kein regelhaftes Angebot	5	12
Sekundarstufe I	4-5	8	4	8	5	8 (am 5. Tag nur 6,5)
<b>BB</b>	3-4	7-8	3-4	7-8	3-4	7-8
<b>HB</b>	5	8	3-5	8	5	8
<b>HH</b>	5	12	5	12	5	12
<b>HE</b>	3-5	mind. 7 (bzw. 8,5-9,5)	k. A.	k. A.	5	8,5-9,5
<b>MV</b>						
Primarstufe	3-5	bis 6+3	kein regelhaftes Angebot	kein regelhaftes Angebot	kein regelhaftes Angebot	kein regelhaftes Angebot
Sekundarstufe I	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7
<b>NI</b>	4 (3)	max. 8	2-3 mit verpflichtendem Angebot* "an den übrigen Tagen ist die Teilnahme freiwillig"	max. 8	4-5 mit verpflichtendem Angebot	max. 8
<b>NW**</b>	i. d. R. an 5 Tagen	i. d. R. 8 Stunden	-	-	i. d. R. 3	mind. 7
<b>RP</b>	Individuelle Regelung an den Schulen	Individuelle Regelung an den Schulen	4***	8	4	8
<b>SL</b>	5	7-9	4	8	4	8
<b>SN</b>	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7
<b>ST</b>						
Grundschule	mind. 5	mind. 5,5 + 3	mind. 4	mind. 7	mind. 4	mind. 7
Sekundarstufe I	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7
<b>SH</b>	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7	5	6,8 bis 7,4
<b>TH</b>						
Primarstufe	5	mind. 10	5	mind. 10	5	mind. 10
Sekundarstufe	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7	mind. 3	mind. 7

Anmerkung:

k. A. = es wurden keine Angaben gemacht

\* gemeint sind Zeitstunden

\*\* Die „offene Ganztagschule im Primarbereich“ ist wegen der gegebenen regelmäßigen Teilnahme der Schülerinnen und Schüler als „teilgebundene Ganztagschule“ vermerkt

\*\*\* Am fünften Tag nach Bedarf ergänzt um ein offenes Angebot

## Checkliste mit Hintergrundinformationen

### Zusammengefasste, allgemeine Informationen

Logopädische Therapie nach dem SGB V findet regelhaft in der Praxis statt. Wenn aufgrund einer medizinischen Indikation ein Hausbesuch verordnet wird, erfolgt die Therapie an dem Ort, an dem sich die Betroffenen tagsüber aufhalten. Die von Ärztinnen und Ärzten sowie allen Selbstständigen im Heilmittelbereich zu beachtende Heilmittelrichtlinie definiert in § 11 Absatz 2 einen weiteren Ausnahmefall: die Therapie in der Einrichtung.

*1Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, gegebenenfalls darüber hinaus bis zum Abschluss der bereits begonnenen schulischen Ausbildung, ist ausnahmsweise ohne Verordnung eines Hausbesuches außerhalb der Praxis möglich, soweit die Versicherten ganztägig eine auf deren Förderung ausgerichtete Tageseinrichtung besuchen und die Behandlung in dieser Einrichtung stattfindet. 2Dies können auch Regelkindergärten (Kindertagesstätten) oder Regelschulen sein. 3Voraussetzung dafür ist, dass sich aus der Verordnung der Heilmittelbehandlung eine besondere Schwere und Langfristigkeit der funktionellen oder strukturellen Schädigungen sowie der Beeinträchtigungen der Aktivitäten ergibt. 4Dies soll in der Regel bei einem behördlich festgestellten Förderstatus angenommen werden. 5 § 6 Absatz 2 darf dem nicht entgegenstehen.*

*§ 6 Abs. (2): 1Maßnahmen, die nicht aufgrund der in § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen veranlasst und durchgeführt werden, dürfen nicht zu Lasten der GKV verordnet und durchgeführt werden. 2Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen von nach § 124 SGB V zugelassenen Heilmittelerbringerinnen und Heilmittelerbringern durchgeführt werden. 3Weiterhin dürfen Heilmittel bei Kindern nicht verordnet werden, wenn an sich pädagogische, heilpädagogische oder sonderpädagogische Maßnahmen zur Beeinflussung der vorliegenden Schädigungen geboten sind (insbesondere Leistungen nach den §§ 46 und 79 des SGB IX). 4Sind solche Maßnahmen nicht durchführbar, dürfen Heilmittel nicht an deren Stelle verordnet werden. 5Neben pädagogischen, heilpädagogischen oder sonderpädagogischen Maßnahmen dürfen Heilmittel nur bei entsprechender medizinischer Indikation außerhalb dieser Maßnahmen verordnet werden.*

**Dieser Ausnahmefall „Therapie nach § 11 (2) HeiM-RL“ ist bei Eltern und Einrichtungen sehr beliebt; entsprechend sind Kooperationsanfragen an logopädische Praxen keine Seltenheit. Derartige Kooperationen sind oftmals rechtlich problematisch. Denn es wird in der Regel außer Acht gelassen, dass sich Kooperationen nur auf Leistungen beziehen können, die nicht von den gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden. Zudem ist es gesetzlich festgelegt, dass Patientinnen und Patienten die therapeutische Praxis frei wählen dürfen.**

Ausschließlich Kinder, die ganztags in die Kita oder die Schule gehen und deren funktionelle oder strukturelle Schädigung besonders schwer und langfristig ist, mit Einschränkungen der Aktivitäten, dürfen Therapie in der KiTa oder in der Schule erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Besonderheiten in der Heilmittelverordnung erfasst sind. Wichtig zu wissen: Für Kinder mit einer sogenannten sozialen Indikation gibt es keine entsprechenden Regelungen.

**Ob alle Voraussetzungen für eine Therapie in der Ganztageseinrichtung erfüllt sind, muss in jedem Fall einzeln beurteilt werden. Dabei helfen die hier auf Seite 1 übersichtlich zusammengefassten Kriterien. Im eigenen Interesse sollten die Vorgaben der HeiM-RL unbedingt beachtet werden. Unkenntnis schützt nicht vor möglichen Konsequenzen: Krankenkassen können Verwarnungen aussprechen, die Vergütung für nicht legal erbrachte Therapien zurückverlangen und zusätzlich eine Vertragsstrafe aussprechen. Im Wiederholungsfall droht der Verlust der Zulassung. Solche Folgen sind unabhängig von der berufspolitischen Dimension zu betrachten.**

Gesondertes Infomaterial für Leitungen von Kitas und Schulen zur legalen Möglichkeit von Therapie in ihrer Einrichtung und zur Differenzierung von Sprachförderung zu logopädischer (Sprach-)Therapie gibt es auf der Website von LD in der Infothek: [www.logo-deutschland.de](http://www.logo-deutschland.de)